

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Verordnung Nr. 2285 vom 23.12.2023, <http://publication.pravo.gov.ru/>

M2 Verordnung Nr. 1516 vom 02.10.2025

REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

VERORDNUNG

Nr. 1034 vom 26. Juni 2023

MOSKAU

**Über einzelne Warenarten, auf deren Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation
mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden können**

In Umsetzung von Paragraph 1 Buchstabe b des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 100 „Über die Anwendung spezieller Wirtschaftsmaßnahmen im Bereich der Außenwirtschaftstätigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation“ vom 8. März 2022 **beschließt** die Regierung der Russischen Föderation Folgendes:

1. Die anliegende Liste einzelner Warenarten, auf deren Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation aus ausländischen Staaten und Territorien, die in Bezug auf die Russische Föderation, russische juristische und natürliche Personen unfreundliche Handlungen begehen, gemäß der von der Regierung der Russischen Föderation nach Maßgabe von Paragraph 14 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 „Über das vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“ vom 5. März 2022 festzulegenden Liste vom ► **M2 1. Oktober 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2027** ◀ mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden können, wird genehmigt.
2. Es wird festgelegt, dass die Beschränkungen in Bezug auf Waren gemäß der mit dieser Verordnung genehmigten Liste nicht für Waren gelten,
die aus Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion eingeführt werden;
die im internationalen Straßentransitverkehr und im internationalen Schienentransitverkehr über das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation in Drittländer eingeführt werden;
die von Einzelpersonen für den persönlichen Gebrauch eingeführt werden.
3. Das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation hat der Regierung der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1166 „Über die Regierungskommission für wirtschaftliche Entwicklung und Integration“ vom 30. Dezember 2009, falls erforderlich, Vorschläge im Hinblick auf den Umfang der mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr von Waren gemäß der durch diese Verordnung genehmigten Liste, auf die Regeln der Verteilung der entsprechenden Mengen zwischen den Teilnehmern der Außenwirtschaftstätigkeit und (oder) auf das Verfahren zur Bestätigung der Zweckbestimmung der eingeführten Waren zu unterbreiten.
4. Der Föderale Zolldienst hat die Kontrolle der Einhaltung der Paragraphen 1 und 2 dieser Verordnung sicherzustellen.
5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende der Regierung
der Russischen Föderation

M. Mischustin

GENEHMIGT
mit der Verordnung der Regierung
der Russischen Föderation
Nr. 1034 vom 26. Juni 2023

LISTE

einzelner Warenarten, auf deren Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation aus ausländischen Staaten und Territorien, die in Bezug auf die Russische Föderation, russische juristische und natürliche Personen unfreundliche Handlungen begehen, gemäß der von der Regierung der Russischen Föderation nach Maßgabe von Paragraph 14 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 „Über das vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“ vom 5. März 2022 festzulegenden Liste vom ► M2 1. Oktober 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2027 ◀ mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden können

Warencode der Warenomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit (TN WED) der EAWU	Warenbezeichnung*
Saatgut landwirtschaftlicher Nutzpflanzen	
0701 10 000 0	Pflanzkartoffeln
1001 11 000 0,	Weizen- und Mengkornsamen zur Aussaat
1001 91 100 0,	
1001 91 200 0,	
1001 91 900 0	
1002 10 000 0	Roggensamen zur Aussaat
1003 10 000 0	Gerstensamen zur Aussaat
1005 10 130 0,	Maissamen zur Aussaat
1005 10 150 0,	
1005 10 180 1,	
1005 10 180 9,	
1005 10 900 0	
1201 10 000 0	Sojabohnensamen zur Aussaat
1205 10 100 0,	Rapssamen, zur Aussaat
1205 90 000 1	
1206 00 100 0	Sonnenblumenkerne zur Aussaat
1209 10 000 0	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat

* Bei der Verwendung dieser Liste ist ausschließlich der TN-WED-Code der EAWU heranzuziehen; die Warenbezeichnungen sind zur Übersichtlichkeit angeführt.